

Zeitschrift: Marchring
Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March
Band: - (2016)
Heft: 58

Artikel: Vom Fürstenländchen zum Märchler Dorf
Autor: Glaus, Beat
Kapitel: Die Feuerwehr
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1044383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Feuerwehr

Feuersbrünste gehörten, neben kriegerischen und anderen Gewalten, zu den verheerenden Ereignissen der Siedlungen bis weit ins 19. Jahrhundert hinein und darüber hinaus.¹ Noch bestanden die meisten Häuser aus Holz, einem ausgezeichneten Brennstoff.² Reichenburg war weitgehend eine Streusiedlung und blieb von eigentlichen Dorfbränden verschont. Nicht selten aber ereigneten sich einzelne Unglücksfälle, denen man vorzubeugen versuchte. Am Anfang standen nachbarliche Hilfen, improvisiertes vereinigtes Eingreifen, sodann Beamte, die nach Gutdünken teils geplant, teils akut handelten. Im 18. Jahrhundert taucht mit Schmied Kaspar Leonz Mettler ein ernannter Feuerwehrhauptmann auf.³ 1820 gelangte der Pfarrer von Tuggen an den Reichenburger Gemeinderat und bat um eine «Brand-» oder Liebessteuer für die geschädigten Gebrüder Ziegler. Pfarrer Kümin sammelte zusammen mit sechs Brandwarnungsleuten von Haus zu Haus. Sollte die Summe von 4 Dublonen nicht erbracht werden, würde die Gemeindekasse sie aufstocken.⁴ Eine eigentliche Organisation zur Bekämpfung von Feuersbrünsten erschien erst mit zunehmender gesellschaftlicher Bürokratisierung. In Schwyz gab es bis 1850 keine kantonale Feuerwehr-Ordnung. Der Kantonsrat hatte sich bis dato nur mit Entschädigungsfragen befasst, so 1821: Beschluss über Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung von Brandgeschädigten; 1826: Verordnung über Erteilung von Brandsteuern; 1837: Verordnung über die Steuersammlung für die Brandkasse; 1842: Be-

schluss über Unterstützung an Brandgeschädigte; 1846: Verordnung über Brandversicherungen (nach Kothing).

Schon 1834 diskutierte der Gemeinderat auf Klagen der Bewohner einen Feuerplan, als Entwurf zu einer «*Verordnung betreffend Feuerpflicht*».⁵ Er resümierte derzeitige Standards und Gepflogenheiten, so die vierteljährliche Feuerschau samt Sanktionen. Die «*in Eisen gebundenen Wasserkübel*» jeden Haushalts erscheinen bereits vorgeschrieben. Ein Hinweis galt der Aufsicht über verwaiste Häuser und deren Wiederbewohnung. Die Sturmgleck berief die Feuerrotte bei auswärtigen Bränden zum Feuerhauptmann. Man benannte Bussen und Lohn. Ausgerückt wurde maximal auf eine Distanz von 2 Stunden. Wer den Brand als Erster anzeigen, erhielt 25 Schilling. Doch scheint die Diskussion bei diesem Entwurf stehen geblieben zu sein. 1838 entwarf Reichenburgs Gemeindebehörde alsdann eine ziemlich komplettete «*Feuer- und Löschordnung*» in zehn Punkten und einigen Ergänzungen.⁶ Im Januar 1842 sprachen zwei Reichenburger Vertreter damit im Märchler Bezirksrat vor, um sie ratifizieren zu lassen, besitze doch das Dorf sehr feuergefährliche Feuerstätten. Der Bezirk ermächtigte die Gemeinde, alle nötigen Vorkehrungen dagegen zu treffen. Kurz darauf liess der Gemeinderat die genehmigte «*Feuerordnung*» protokollieren.⁷ Die Vorlage unterschied sich von der Feuer- und Löschordnung von 1838 nicht wesentlich, sodass ich nachfolgend aus beiden zitiere:

1 Vgl. HLS; Internet z.B. *Dorfbrände Graubünden* (bis 1949, Selva bei Tavetsch) ...

2 1861 Brand von Glarus.

3 Glaus 2008, S. 96.

4 Gdb. 205, S. 143 (4. V. 1820).

5 Gdb. 210, S. 110 f. (7. XII. 1834).

6 Gdb. 210, S. 161 f. (5. VIII. 1838).

7 Gdb. 210, S. 202 f. (24./27. I. 1842).

Der Gemeinderat wählte alle zwei Jahre eine Feuerkommission, deren zwei Mitglieder im April und Oktober von Haus zu Haus die Feuerstätten kontrollierten und ihm das Ergebnis vortrugen. Hauptobjekte der Untersuchung waren logischerweise Feuerherde, Öfen, Kamine und deren Züge. Jeder Hausbesitzer hatte sich zuhause über einen eisenbeschlagenen Wasserkübel auszuweisen. Der Gemeinderat verordnete, dass Beanstandetes binnen 14 Tagen repariert wurde, ansonsten er es auf Kosten der Eigentümer befahl. Wie die Feuerkommision, so bestimmte der Gemeinderat den Feuerhauptmann, seinen Stellvertreter und die Feuerwehrleute, die «Feuerlaufrotte», ferner «Trager» und übrige nötige Massnahmen. Der Hauptmann betreute den «Feuerrott-Rodel» und ersetzte die Abgänge. Im Frühling und Herbst kam der Kaminfeger, um zu russen und um Schlechtes, Fehlendes und unzugängliche Einrichtungen zu melden. Föhn und Windsturm verlangten rotteweise Nachtwachen; der Feuerhauptmann bot je 2 bis 4 Mann vor und nach Mitternacht auf, zwei Gemeinderäte aber patrouillierten.

Brach in Reichenburg Feuer aus, so läuteten alle Glocken Sturm, bis der Gemeinderat Einhalt gebot. Die Rotten rückten mit ihren Leitern, Haken usw. aus. Die Gemeinderäte begaben sich an den Brandort, wo der Feuerhauptmann ihrem Befehle unterstand. Für Vorfälle in den Nachbardörfern bestimmten sie «Feuerläufer». Innerorts war jeder Bürger bei Busse mit seinem Wasserkübel zum Löschen aufgeboten. Entlassung erfolgte erst, wenn die Gefahr aufhörte oder der Gemeinderat es anordnete, vorzeitiger Abgang stand unter Strafe. Zu Bränden der Umgebung rückte die Feuerrotte in bis zweistündige Entfernung aus. Der Erstanzeiger bekam 25 Schilling, aber nur wenn die Rotte abging. Es erscholl die Grosse Glocke, wobei mit den anderen zwei «drein geklinkt» wurde, bis die Mannschaft abging, sie

erhielt 30 Schilling Lohn. Wer nicht erschien und nicht dispensiert war, bezahlte ebenso viel Strafgeld. Die Feuerlaufrotte bestand 1838 aus 13 Mann, ihnen wurden Aufgaben zugeteilt. Den Grossen Feuerhaken bedienten sechs Mann, den kleinen drei, zur grossen Feuerleiter gehörten vier Mann, zur kleinen zwei. An erster Stelle stand der Laternenträger; Kerzen mit kurzem Futter empfing er vom Sigrist aus der Kirche. Als «Flöchter» von Hausgerätschaften bezeichnete der Gemeinderat 10 Zusätzler, Kleinkram bargen sie in Säcken oder Körben. Weiter standen dem Feuerhauptmann beim Erklingen der Sturmglöckchen drei «Feuerritter» für Meldungen nach Bilten, Benken und Schübelbach bereit. Als Feuerhauptmann amtete 1842 Richter Pius Reumer, als Vize-Schreiber Laurenz Hahn, als Feuerweibel aber der Gemeindeweibel. Die Feuerbesichtigungs-Kommission bestand aus dem Gemeindepräsidenten und Richter Reumer. Der Schreiber stellte die Feuerrottzettel aus, der Weibel stellte sie im Rahmen seines Taggeldes zu. Der Feuerhauptmann war für die Gerätschaften verantwortlich, ältere kontrollierte er auf Verwendbarkeit. Auslagen vergütete der Genossenvogt, der dafür die Bussen kassierte. Von der publizierten Feuerordnung erhielten der Feuerhauptmann und sein Vertreter Abschriften.

Bis solche ausgefeilten Einrichtungen sich herausgebildet hatten, dauerte es seine Zeit. Jedenfalls berief der Gemeinderat 1810 zwei Geordnete als Feuerpolizei; sie sollten die Installationen der Häuser prüfen und Schadhaftes reparieren lassen.⁸ Dazu wurde 14 Tage Frist gegeben, unterblieb die Korrektur, war bei Strafe verboten zu feuern. Ein Jahr später wurde eine einschlägige Mahnung veröffentlicht. Solche Inspektionen fanden immer

⁸ Gdb. 200, S. 5v f. (26. XI. 1810), Verbot zu feuern. Gdb. 200, S. 18v (22. IX. 1811; S. 19r (10. XI. 1811). Der Weibel setzte den Säumigen 8 Tage Frist zur Behebung der Mängel, ansonsten diese unter Aufsicht eines Beamten kostenpflichtig beseitigt würden.

wieder statt.⁹ Im Mai 1812 begutachtete Schreiber Alois Wilhelm, wie eine Feuerrotte einzurichten wäre.¹⁰ Wenigstens ein Provisorium muss zustande gekommen sein. Jedenfalls beanstandete Feuerhauptmann Anton Wilhelm noch im Oktober 1820, dass die Feuerhaken teilweise in schlechtem Zustand wie auch für die «*Hilfströ*» zu schwer und grob wären; es seien deshalb neue und leichtere anzuschaffen.¹¹ Schon 1825 erschien die Laufrotte als etwas Definitives.¹² Die Gemeinderechnung wies etwa Unkosten eines Feuerkommissärs, des Schreibers, des Feuerhauptmanns aus.¹³ Gelegentlich wechselten die Feuerhauptleute.¹⁴ 1834 wurde eine vierteljährliche Feuerschau von Haus zu Haus verordnet. Säumige Hausbesitzer erhielten eine scharfe Mahnung, Ungehorsame mussten damit rechnen, bei eigenem Brandunglück weder Holz noch Geld oder genossenschaftliche Vergünstigungen zu erhalten.¹⁵ Es wurde das Russen eingeschärft.¹⁶ Nach der Abspaltung der Genossenschaft von der Gemeinde wurde darüber gestritten, wer künftig welche Kosten zu tragen habe.¹⁷

9 Beispielsweise 1816, Gdb. 200, S. 51v (3.IX.1816) mit 2 Beamten und Feuerhauptmann Wilhelm; 1824, Gdb. 205, S. 280/271 (30.XII.1824) durch die Feuerbeschauer und Hptm. Wilhelm; 1826: Gdb. 205, S. 223/318 (30.XI.1826) usw.

10 Gdb. 200, S. 25v (7.V.1812).

11 Gdb. 205, S. 150 (24.X.1820).

12 Gdb. 205, S. 199/210 (20.XI.1825). Sie verlangte nach neuen Feuerhaken und einer Feuerspritze.

13 Z.B. Gemeinderechnung 1833/34, Gdb. 210, S. 127 (28.VI.1835) für Mühe des Feuerhauptmanns (8 Fl 35) und für Feuerlaternen à 2 Fl 35. 1843, Gdb. 210, S. 243 (25.VI./1.VIII.1843); 1844, S. 282 (22.VI.1844), Feuerhauptmann Kistler stellte Rechnung für gut 16 Gulden, so wegen der neuen Feuerleiter und einem Auszug nach Mollis.

14 Gdb. 210, S. 220 (30.X.1842): Ratsherr Ferdinand Wilhelm (Stellvertreter Laurenz Hahn). Ebd., S. 264 (31.XII.1843): Präsident Wilhelm wurde die Stelle «wegen beschwerlicher und fast unerträglicher Last» abgenommen, Nachfolger war der Rössliwirt Albert Kistler.

15 Gdb. 210, S. 111 (XII.1834): Entweder lasse Reichenburg den Märchler Kaminfeiger oder aber einen anderen kommen.

16 Gdb. 210, S. 190 (18.XI.1840).

17 1842: Gdb. 210, S. 241 (6.VI.1843).



Feuerwehr im Aufbruch (Aus Styger).

Gelegentlich wurden Details gerügt. 1820 erschienen die Öfen in der Sigristen- und Schulstube «baulos»; ein einziger Ofen ersetzte sie, wie früher.¹⁸ 1826 musste sich Wirt Albert Kistler beim Rössli vorwerfen lassen, er sei wiederholt ungehorsam mit Feuer und Licht umgegangen. Der Weibel ermahnte ihn, keines davon auf die Tanzstube zu nehmen, wo der Schreiner arbeite oder in den Stall.¹⁹ Im gleichen Jahre sollte der Feuerherd im Pfarrhaus wegen Brandgefahr ausgewechselt werden; es gab einen neuen nach Holz sparenden Art, Präsident und Schreiber hatten das Geschäft zu verakkordieren.²⁰ Der langjährige ehemalige Feuerhauptmann Josef Anton Wilhelm wurde bezichtigt, er unterhalte im Stall eine Brennerei, und zwar «wenig unter dem Heustock hinauf»; bei einem Brand würden Kirche und Pfarrhaus gefährdet; die Feuerkommission solle die Lage beurteilen und der Präsident notfalls Massregeln treffen.²¹ Mehrmals brannten Reichenburger Gebäude. 1825 erhielt der Brandgeschädigte Anton Mettler Holz für ein vierzimmeriges Haus und 100 Gulden aus der Gemeindekasse. Jeder Genosse sollte zwei Gemeinwerke lang im Holz oder am Bau arbeiten helfen.²² Wenige Jahre

18 Gdb. 205, S. 144 (4.V.1820).

19 Gdb. 205, S. 223/318 (30.XI.1826).

20 Gdb. 205, S. 216/306 (25.V.1826), S. 217/307 (29.VII.1826).

21 Gdb. 210, S. 142 (8.IV.1836).

22 Gdb. 205, S. 198/289 (20.XI.1825).

später beschloss die Gemeinde, Kirche und Pfrundhäuser in der Französischen Feuerassekuranz zu versichern, und zwar die Kirche Fr. 10 000 und die Häuser Fr. 2000 hoch.²³ 1834 brannte es wieder.²⁴ Im Januar 1841 skizzierten Anton Büeler, die Dienstmagd Katharina Schwendener und die Familie des verstorbenen Kaspar Schnider den Grossbrand am Einsiedler Lehnhof auf der Hirschlen. Nichts konnte gerettet werden; doch lag ein Verzeichnis des Haus- und Feldgeräts, der Gelder und Kleider vor. Büeler bezifferte seinen Schaden auf 636 Gulden, die Magd auf 289 und Familie Schnider auf 36 Gulden, doch sollten die Betroffenen dies bezeugen lassen. Da sie als rechtschaffene Leute und ihre Aussagen glaubhaft galten, richtete Reichenburgs Präsident ein Bittgesuch an Bezirk und Kanton.²⁵

Anderthalb Monate später, im März 1841, legte bei starkem Föhn ab morgens 3 Uhr ein Grossbrand mindestens zwei Häuser und Stallungen nieder. Ausgebrochen war das Feuer bei Laurenz Schirmer.²⁶ Pfarrer Rüttimann verlangte, dass die Liebesgaben so schnell als möglich von Haus zu Haus gesammelt würden, und zwar für jede Partei besonders. Der Feuerhauptmann sorgte für Wache auf der Brandstätte. Mitbetroffen war das Nachbarheimwesen von Richter Pius Reumer, der betonte, am Brand ohne eigene Schuld zu sein. Das erhaltene detaillierte Schadensverzeichnis bietet Einblick in Reichenburgs damaliges Hauswesen.

23 Gdb. 205, S. 378 (17.VII. 1830), S. 380 (25.VII. 1830); Gdb 210, S. 13 (15.VIII. 1831, «Pfarrbriefe» mitversichern. Gdb. 210, S. 308 (10.VIII. 1845), Kirche für Fr. 12 000, Pfarrhaus für Fr. 4000. Gdb. 211, S. 21r Hofrechnung: 1847/48 betrugten die Versicherungsprämien 11 Fl 7 Sh 3 A.

24 Gdb. 210, S. 103 (27.VII. 1834): Die Schäden betrafen Christian Mettler und Franz Schirmer; der Bannvogt half mit Holz und Schindeln.

25 Gdb. 210, S. 195 (31.I. 1841).

26 Gdb. 210, S. 198 f. (19.III. 1841).

Schadenersatz-Muster

Laurenz Schirmers Haus und Stall galten für 1900 bzw. 400 Gulden, seine Gegenstände und Esswaren für 8 Personen 720 Fl. Sämtliche Werte ergaben	3020 Fl
Richter Pius Reumer schätzte Haus und Stall auf 2000 Gulden; dazu kamen Drechsler- und Schreinergeräte, Militäreffekten und Uhrmacherwerkzeug für 707 Gulden, total	2707 Fl
Franz Kistler wohnte bei Reumer. Er vermisste Hausgerät, Bettgewand, Kleider, Obst und 5 Dublonen Geld, zusammen	138 Fl
Jüngling Alois Kistler des Agenten, derzeit «in romanischen Diensten», hatte sein Schreinerwerkzeug und Bettgewand bei Reumer deponiert, im Wert von	47 Fl
Jüngling Christian Schirmer, Zimmermann bei Reumer, vermisste 40 Dublonen oder 416 Gulden; dazu Kleidung, Bettzeug, Sackuhr, Esswaren, Schreiner- und Zimmermanns-Werkzeug im Wert von 282 Gulden, zusammen	698 Fl
Der ganze Schaden belief sich also auf	6610 Fl

Glücklicherweise lag 1842 die eingangs zitierte ausführliche Feuerordnung vor.²⁷ Im September gleichen Jahres brannte es in der Sakristei, insbesondere Messgewänder, Kelche, Monstranz, Kreuze wiesen Brandspuren auf, die restauriert werden konnten, allerdings mit Mühe und viel Arbeit. Bei Gelegenheit war auch die Sakristei zu reparieren. Die Gemeinde beauftragte Pfarrer und Kirchenvogt, das Nötige vorzukehren. Dem Sigrist Fridli Burlet aber wurde bei 1 Neuthaler Busse untersagt, sich mit der Tabakspfeife im Kirchhof und noch

27 Gdb. 210, S. 202 f. (27.I. 1842).

weniger in der Kirche aufzuhalten, Verzeiger bekamen die Hälfte der Busse als «Leidergeld».²⁸ Im gleichen Herbst hielt man nächtliche Feuerwachen für nötig, die der Feuerhauptmann dann durch eine gemeinderätliche Verordnung regelte.²⁹

1844 stellte der neue Feuerhauptmann Rössliwirt Albert Kistler fest, dass die Feuerleitern mangelhaft und fast unbrauchbar waren. Er beantragte dem Gemeinderat, die besseren zu restaurieren, die grosse aber durch eine neue zu ersetzen. Die Genossenverwaltung ersuchte er, ihm geeignete Feuerwehrleute zuzuhalten.³⁰ Im Herbst 1845 wurden im Dreifachen Gemeinderat Mängel beklagt: Die Feuerwehr sei schlecht versehen mit Leitern, Haken, Kübeln. Der Feuerhauptmann müsse das Löschmaterial gehörig besorgen.³¹ Da Wirt Albert Kistler damit säumte, ersetzte ihn der Gemeinderat 1847 durch Josef Hahn. Der vergessene Posten eines Vizehauptmanns wurde 1848 mit Laurenz Hahn besetzt.³² Die Feuerkommission musste die Löschmaterien einfordern, um sie zu protokollieren. Falls früher mehr vorhanden gewesen sei, hatte sie beim Rössliwirt zu reklamieren. Eine Woche später lag das Resultat vor. Die Laufrotte verfügte nur mehr über 9 Kübel, 4 davon reparaturbedürftig, und 9 Haken. Jahre zuvor hatte man je 13 Kübel und Haken, 6 Feuerlaternen und 2 Feuerleitern besessen. Feuerhauptmann Hahn solle das Mangelnde auf Rössliwirt Albert Kistlers Kosten erstellen lassen.³³ In der Gemeinderechnung 1847/48 verrechnete Hauptmann Josef Hahn die Kosten des Jah-

28 Gdb. 210, S. 218 (25. IX. 1842); «leiden» altes Wort für anzeigen.

29 Gdb. 210, S. 224 (1. XII. 1842); S. 233 (27. III. 1843), der Feuerhauptmann legt eine diesbzgl. Verordnung vor.

30 Gdb. 210, S. 273 (8. IV. 1844).

31 Gdb. 211, S. 11rv (5. IX. 1847).

32 Gdb. 211, S. 19r (16. IV. 1848).

33 Gdb. 211, S. 11rv (5./12. IX. 1847).

res.³⁴ Alsdann beurteilte der Gemeinderat die Feuerrotte und die übrige vom Gemeinderat bestellte Löschmannschaft. Der Schreiber hatte jedem Teilnehmer einen Pflichtschein auszufertigen, insbesondere den in der Laufrotte mit Feuerhaken und Leitern Ausgerüsteten sowie den zur Verhütung von Plünderungen Bestimmten. In der Kirche war nächstens zu verkünden, gemäss Feuerordnung werde die Feuerbesichtigungs-Kommision baldigst von Haus zu Haus gehen, um Feuerstätten und Wasserkübel zu inspizieren.³⁵



In Eisen gebundener Wasserkübel.

«Durch der Hände lange Kette um die Wette fliegt der Eimer, hoch im Bogen sprützen Quellen, Wasserwogen ...»
(aus Schillers «Glocke»).

(Internet, nach W. Plötzl und der «Augsburger Allgemeinen» 2010)

34 Gdb. 211, S. 21r (Gemeinderechnung): Für Mühwalt 45 Schilling, an Auslagen für den Auszug der Feuerrotte nach Schänis 9 Fl 25 und für die Reparatur von Feuerkübeln 1 Fl 16, total 11 Fl 36.

35 Gdb. 211, S. 22v (125. VIII. 1848); vgl. 211, S. 45r (27. IV. 1850).